



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 14. November 2022

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter |
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Aktenzeichen SM33-5034-8/3/64
(Bitte bei Antwort angeben)

Bericht über den Besuch der Alten- und Pflegeeinrichtung am 10. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. August 2022, mit dem Sie den Bericht über den Besuch der Alten- und Pflegeeinrichtung am 10. Juni 2022 übermittelt haben und um Stellungnahme bitten.

Wir haben den Besuchsbericht der örtlich zuständigen Heimaufsichtsbehörde übermittelt und eine Stellungnahme zu den im Besuchsbericht kritisch aufgegriffenen Punkten gebeten. Dies vorangestellt nehmen wir zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

1. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit

Auszug Besuchsbericht: Während des Rundgangs wurde festgestellt, dass keine Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie externer Beratungs- und Beschwerdestellen aushingen.

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sind die Bewohnerinnen und Bewohner schriftlich über Informations- und Beratungsmöglichkeiten und die zuständige Behörde zu informieren sowie auf Beschwerdestellen hinzuweisen. Die Information erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig individuell. Ein Aushang ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Heimaufsichtsbehörde wird bei der nächsten Begehung jedoch anregen, dass die Kontaktdaten ergänzend auch per Aushang zur Verfügung gestellt werden.

2. Ernährung

Auszug Besuchsbericht: Aus Einzelgesprächen und dem Protokoll der Heimbeiratssitzung wurde ersichtlich, dass die Verpflegung Mängel in Qualität und Quantität aufweist. Das Essen werde von einem Caterer zubereitet. Es sei häufig nicht mehr warm und es werde wenig frische Kost angeboten.

Während des Umbaus zur Umsetzung der Vorgaben der Landesheimbauverordnung (HeimBauVO) kann die hauseigene Küche nicht betrieben werden. Es wird stattdessen Essen von „Gastromenü“ geliefert; dabei handelt es sich um einen der Heimaufsichtsbehörde bekannten ortsansässigen Caterer, der sonst auch viele Schulen, Kindergärten etc. beliefert und als sehr gut gilt. Qualitäts- und Quantitätsmängel bei der Verpflegung konnten bislang nicht festgestellt werden. Die Heimaufsichtsbehörde wird hierauf bei der nächsten Begehung aber ein besonderes Augenmerk werfen.

3. Personalsituation

Auszug Besuchsbericht: In Gesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass die Personaldecke sehr dünn sei. Beispielsweise sei der Nachtdienst mit zwei Pflegefachkräften und einer Hilfskraft für 140 Bewohnerinnen und Bewohner nicht ausreichend besetzt. Dies führe dazu, dass man insbesondere nachts öfters sehr lange warten müsse bis eine Pflegekraft auf die Klingel reagieren kann.

Bei den letzten heimrechtlichen Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörde wurde eine Überdeckung des in der Pflegesatzvereinbarung festgelegten Personal-Solls dokumentiert. Die Pflegefachkraftquote im Sinne von § 8 Landespersonalverordnung lag bei knapp 50 Prozent bis über 50 Prozent. Zum Stand 30. September 2022 ist eine

den leistungsrechtlichen Vereinbarungen und heimrechtlichen Vorgaben entsprechende Personalbesetzung dokumentiert. Die Heimaufsichtsbehörde konnte nicht nachvollziehen, wie der Besuchsbericht auf eine Belegung der Einrichtung mit 140 Bewohnerinnen und Bewohner kommt; die Feststellung steht im Widerspruch zu der Feststellung in Teil A des Besuchsberichts, wonach die Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs mit 92 Bewohnerinnen und Bewohnern belegt war.

4. Räumlichkeiten

Auszug Besuchsbericht: Die Pflegebetten der Einrichtung können aufgrund ihrer Breite nicht durch die Türen der Pflegezimmer gerollt werden. Im Evakuierungsfall, etwa bei einem Brand oder bei Rauchentwicklung, müssen nicht mobile Bewohnerinnen und Bewohner mit Rettungsmatratzen evakuiert werden. Im akuten Brandfall ist gerade nachts eine zügige und sichere Evakuierung durch anwesendes Personal so kaum möglich. Die sichere und zügige Evakuierung der Bewohnerinnen und Bewohner im Evakuierungsfall ist jederzeit zu gewährleisten. Dies ist bereits bei der Planung und der Genehmigung der Nutzung von Alten- und Pflegeheimen zu berücksichtigen. Gängige Architekturstandards sähen für Krankenhäuser bettengängige Türen mit einer Breite von 126 bis 137 cm Türbreite vor. Es wird empfohlen, diese Standards auf die Alten- und Pflegeheime zu übertragen.

Die baulichen Standards in Pflegeheimen orientieren sich ganz bewusst nicht an den Standards für Krankenhäuser. Pflegeheime als Wohnort und Zuhause der dort lebenden Menschen sollen gerade nicht einen krankenhaustypischen Anstaltscharakter aufweisen, sondern vorrangig Wohnraum darstellen, der sich an den familiären Strukturen eines Privathaushalts orientiert. Die Weiterentwicklung von Pflegeheimen weg vom Anstaltscharakter hin zu modernen, an der Erhaltung von Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität orientierten Wohnformen stellt eine große Errungenschaft der vergangenen Jahrzehnte dar. Die Übertragung von baulichen Standards aus dem Krankenhausbereich würde dieser positiven Entwicklung entgegenlaufen.

Die baulichen Standards von Pflegeheimen müssen den Vorgaben der Landesbauordnung sowie der Landesheimbauverordnung entsprechen. Für Türbreiten sind dabei die Standards der DIN 18040-1 und 18040-2 maßgeblich.

5. Barrierefreiheit

Auszug Besuchsbericht: Auf der geschützten Station für Menschen mit Demenz befindet sich am Übergang der Schlafräume in die Badezimmer eine Schwelle, die die Sturzgefahr besonders bei Menschen mit Gangunsicherheit erhöhen kann. Ein barrierefreier Zugang in das Badezimmer ist sicherzustellen, besonders vor dem Hintergrund der Sturzgefahr und der aus Stürzen resultierenden möglicherweise schwerwiegenden Folgen für ältere Menschen. Es wird empfohlen, einen barrierefreien Zugang zum Badezimmer zu ermöglichen.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit von stationären Pflegeeinrichtungen orientieren sich an den DIN 18040-1 und 18040-2. Bei Bestandseinrichtungen erfolgen Anpassungen an die jeweils maßgeblichen Standards unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

6. Heimbeirat

Auszug Besuchsbericht: Die Einladung zu den Sitzungen sowie deren Moderation und Protokollierung erfolgt stets durch eine Vertreterin der Einrichtung. Zudem erfolgen die Sitzungen des Heimbeirates mit der Heimleitung in unregelmäßigen Abständen. Es bleibt unklar, inwiefern bei diesem organisatorischen Hintergrund das Recht von Bewohnerinnen und Bewohnern auf Mitwirkung in Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs durch den Einrichtungsbeirat tatsächlich wahrgenommen werden kann. Es wird empfohlen, den Einrichtungsbeirat in der eigenständigen Wahrnehmung seiner Aufgaben zu stärken und regelmäßige Sitzungen zu ermöglichen.

Die Heimaufsichtsbehörde wird diese Thematik bei der nächsten Begehung mit dem Heimbeirat besprechen. Ein Sitzungsrhythmus oder eine Mindestzahl an Heimbeiratssitzungen ist rechtlich allerdings weder vorgesehen noch mit der Unabhängigkeit des Heimbeirats vereinbar; hierüber entscheidet allein der Heimbeirat.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Lucha MdL